



News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Der rechtliche Ausnahmezustand infolge der Corona Pandemie

Die letzten Wochen waren nicht nur im Alltag sondern vor allem auch im Geschäftsleben vom Corona Virus geprägt.

Die damit zusammenhängende Flut von gesetzlichen Neuregelungen (bislang liegen achtzehn COVID-19 Gesetze vor) und Verordnungen haben nicht nur umfassend rechtliches Neuland geschaffen, sondern nicht zuletzt auch Verwirrung hervorgerufen.

Den vom Nationalrat im Schnelldurchgang beschlossenen Gesetzen und Gesetzesänderungen sowie vor allem den erlassenen Verordnungen ist zumindest teilweise auch der Zeitdruck abzulesen, unter dem sie entstanden sind.

Es erreichen uns immer wieder Anfragen, ob **Verdienstentschädigungen** bei Umsatzausfällen aufgrund der Corona-Krise zustehen und die Zahlung der **Miete** für Geschäftsräumlichkeiten (einseitig) ausgesetzt werden kann. Auch die

arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus dieser Regelungsflut sind für den Laien nur schwer überschaubar. Themenbereiche wie **Entgeltfortzahlung** während der Krise bspw. bei Kurzarbeit oder aber Kündigungs- und Entlassungssachverhalte beschäftigen zahlreiche Unternehmer.

Diese Bereiche aufgreifend finden Sie nachfolgend grundsätzliche Lösungsansätze zu den zum Teil völlig neu aufgeworfenen Fragen und Themenkomplexen bei deren Lösung wir Sie gerne unterstützen.



Rechtstipp

von Dr.
Otto Werschitz

„Prüfen Sie Ihre Möglichkeiten, Ihr Unternehmen trotz Krise mit Kurzarbeit und allfälligen Entschädigungsansprüchen aus der Krise zu führen.“

Coronavirus im
Arbeitsrecht

Coronavirus bei
Entschädigung & Mietzins

Gesellschaftsrecht

Insolvenzrecht

Vergaberecht

Familienrecht

Inhalt

Regress bei der Republik bei Entgeltfortzahlung und corona-bedingter Dienstverhinderung?

Ungeachtet des Umstandes, dass das gesellschaftliche Leben infolge der Corona Pandemie auf ein Minimum reduziert wurde, bildete das „beruflich erforderliche Erreichen des Arbeitsplatzes“ von Anbeginn eine Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen. Soweit jedoch Arbeitnehmer aufgrund behördlicher Schließungs- und Beschränkungsmaßnahmen ihren Dienst nicht mehr verrichten können, bleibt der Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Die Arbeitnehmer werden aber im Gegenzug verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben in einem gewissen Ausmaß aufzubrauchen. Der Arbeitgeber

hat auch in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt wird, Entgeltfortzahlung zu leisten. Dieser Anspruch ergibt sich - unbeschadet der gesetzlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen - schon nach dem Epidemiegesetz. Grundsätzlich kann sich der **Arbeitgeber in diesem Fall aber beim Bund regressieren**, wobei ein entsprechender Antrag auf Kostenersatz zu stellen ist. Ein weiterer Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung ist die Regelung zur **Sonderbetreuungszeit** gemäß § 18b Abs 1 AVRAG. Im Sinne dieser Regelung kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmer zur Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr, von Menschen mit Behinderungen sowie von zu pflegenden Angehörigen freistellen und erhält in diesen Fällen einen Vergütungsanspruch

gegenüber dem Bund. Einen Rechtsanspruch auf Freistellung in diesen Fällen haben Arbeitnehmer jedoch nicht. Von besonderer Bedeutung sind auch die im Rahmen des **Entlassungs- und Kündigungsrechtes** zu berücksichtigenden Fristerstreckungen bei der Anfechtung der Beendigungserklärung, soweit diese Frist zwischen dem 22.3.2020 und dem 30.4.2020 begonnen hat.

Nach der Bewältigung der gesundheitlichen Aspekte der Krise verbleiben im Lichte der Vielzahl an Gesetzesnovellen auch eine Reihe von Rechtsfragen, zu deren Klärung teilweise sicher auch die Gerichte bemüht werden müssen.

Gerne stehen wir Ihnen in diesem Zusammenhang beratend, wie aber auch bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche zur Verfügung!



Coronavirus bei Entschädigung & Mietzins

Corona Krise

Welche (Entschädigungs-) Ansprüche stehen mir als Unternehmer zu?

Die Möglichkeit des **Ersatzes von Verdienstentgang** durch das EpidemieG hat der Gesetzgeber mit dem COVID-19-Gesetz weitestgehend ausgeschlossen. Anstatt dessen wurden der Corona-Hilfs-Fonds und der Härtefall-Fonds eingerichtet. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund mehrerer Prüfungsanträge beim Verfassungsgerichtshof letztlich doch die **Entschädigungen nach dem EpidemieG** zum Tragen kommen, was jedoch eine fristgerechte Antragstellung voraussetzt.

Der **Härtefall-Fonds** unterstützt Selbstständige, die während der Betriebs-schließung keine Umsätze hatten, bei

der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten. Als Soforthilfe werden bis zu € 2.000 und in der zweiten Phase bis zu € 4.000 zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss erfolgt einmalig und muss nicht zurückgezahlt werden.

Aus dem **Corona Hilfs-Fonds** werden finanzielle Mittel für Unternehmen, die wegen der Corona-Krise (schwerwiegende) Liquiditätsengpässe haben, zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung erfolgt durch Garantien der Republik Österreich zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten und in Form von direkten Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten. Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall; es besteht ein Anspruch auf eine Ersatzleistung von bis zu 75 %. Ein Fixkostenzuschuss muss - korrekte Angaben zum Umsatz und zur Höhe der Fixkosten vorausgesetzt - nicht rückerstattet werden.

Zusätzlich hat das Land Steiermark einen **Hilfsfonds** eingerichtet und gewähren diverse Gemeinden Begünstigungen für Betroffene.

Weitere **Sofort- und Überbrückungsmaßnahmen** sind Steuerstundungen, die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen sowie Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten bei der Österreichischen Gesundheitskasse und der Sozialversicherung der Selbstständigen.

Kontrovers diskutiert wird indes die Möglichkeit der **Aussetzung bzw. Minderung des Mietentgeltes** für Geschäftsräumlichkeiten, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus nicht oder teilweise nicht mehr (zum vereinbarten Zweck) genutzt werden können. Allgemein gültige Aussagen lassen sich hierzu kaum treffen; vielmehr ist eine **einzelfallbezogene Beurteilung** - auf Basis des abgeschlossenen (schriftlichen) Mietvertrages - geboten.

Besonderes Augenmerk ist bei der rechtlichen Prüfung einer (einseitig vorgenommenen) Mietzinsminderung bzw. -aussetzung auf einen möglichen Haftungsausschluss zu legen. Ob das Mietobjekt für bestimmte Zwecke (bspw. der Lagerung von Waren) - als Teilbereich des vereinbarten Nutzungszweckes - weiterverwendet werden kann, ist wesentlich für die Höhe eines berechtigten Mietzinsminderungsanspruches.

Wir stehen Ihnen bei sämtlichen Fragestellungen zur bestmöglichen Abwendung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf Ihr Unternehmen beratend zur Seite - Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!



Vorwort

Im bereits gewohnten Rhythmus freuen wir uns, Ihnen die Frühjahresausgabe 2020 des **MuWe paragraph** präsentieren zu dürfen.

Im Vordergrund dieser Ausgabe stehen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der **Coronakrise**. Dabei werden wirtschaftsrechtliche, mietrechtliche aber auch arbeitsrechtliche Aspekte erläutert. Von besonderem Interesse aus gesellschaftsrechtlicher Sicht gestalten sich die Beiträge zur **Prokura** und die **Haftung des Geschäftsführers**, die sich in manchen Fällen als unbeschränkte Haftung darstellt. Mit den seit 1.1.2020 aktuellen Schwellenwerten, setzen wir auch unsere vergaberechtlichen Beiträge im **MuWe paragraph** fort.

Beiträge zur **laesio enormis bei Optionsgeschäften** und zur **Restrukturierungs-Richtlinie** sowie die **familienrechtliche Rubrik** mit aktuellen Themen zur **rechtswidrigen Beweisbeschaffung** und deren Verwertung im Ehescheidungsverfahren, sowie die neue Rechtsprechung zum

Familienbonus Plus beim Kindesunterhalt, runden den Themenbereich dieser Ausgabe ab.

Wir hoffen, dass Sie aus den ausgewählten Themenbereichen der vorliegenden 15. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin stärkt.

Die hoch spezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.



Gesellschaftsrecht

Aufgaben und Funktionen des Prokuristen



Der „Prokurist“ tritt im geschäftlichen Leben immer wieder in Erscheinung; doch wer ist er wirklich? Was darf er, was kann er, wer kann überhaupt Prokurist werden und was unterscheidet die Prokura vom Regelfall der unternehmensbezogenen Handlungsvollmacht?

Die Prokura ist ausdrücklich im Unternehmensgesetzbuch (UGB) als Sonderbestimmung geregelt. Demnach kann die Prokura nur einer **natürlichen Person** von einem **im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer** erteilt werden. Man spricht im Juristenjargon von einer sogenannten **Formalvollmacht**. Dies bedeutet, dass die Vertretungsmacht, die dem Prokuristen eingeräumt wird, **nach außen** hin (mit Ausnahme von gesetzlichen Regelungen) **unbeschränkt** wirkt

(§ 50 UGB). Im Innenverhältnis können jedoch dem Prokuristen Ausübungsbeschränkungen auferlegt werden.

Ferner ermächtigt die Prokura zu allen Arten von **gerichtlichen** und **außergerichtlichen Geschäften** und **Rechtshandlungen**, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt. Vom Umfang der Prokura gesetzlich ausgenommen ist die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, außer es wird hierfür eine Spezialvollmacht erteilt (§ 49 Abs 2 UGB). Hingegen darf der Prokurist Grundstücke erwerben, vermieten und verpachten. Die Prokura ist im Firmenbuch einzutragen (§ 53 UGB).

Missbraucht oder überschreitet der Prokurist festgelegte Beschränkungen, so hat dies für Dritte **keine** Auswirkung auf

die Gültigkeit einer gesetzten Handlung, jedoch kann der Prokurist im **Innenverhältnis schadenersatzpflichtig** werden. Gründe für das grundsätzlich unbeschränkbare Handeln im Außenverhältnis sind die im Geschäftsleben erforderlichen klaren Regeln und Strukturen, damit ein Geschäftspartner sich auf die Handlungsfähigkeit eines Prokuristen als Stellvertreter des Unternehmers verlassen kann. Eine mögliche Einschränkung gewährt das Gesetz durch die kollektive Zeichnungsbefugnis bspw. gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Der Prokurist muss **nicht** zwingend im Unternehmen als Dienstnehmer beschäftigt sein. Als Praxisbeispiel: Der Unternehmer erteilt seinem Sohn, der nicht im elterlichen Betrieb tätig ist, die gültige Prokura nur deshalb, damit im Krankheitsfall oder Ablebensfall des Unternehmers bzw Geschäftsführers das Unternehmen handlungsfähig bleibt.

Die **Handlungsvollmacht** unterscheidet sich von der Prokura als Sonderform dahingehend, dass auch ohne Erteilung einer Prokura einzelne, gewöhnliche Geschäftsabläufe vom Unternehmer jedermann übertragen werden können (§ 54 UGB).

Gerne beraten wir Sie bei unternehmensbezogenen Fragen wie etwa im Zusammenhang mit der Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht.



Die Haftung des Geschäftsführers für Abgaben und Steuern

Die Rechtsform der GmbH erfreut sich - nicht zuletzt auch aufgrund ihres Haftungssystems - schon seit Jahren großer Beliebtheit. Im trügerischen Rechtsformzusatz „mit beschränkter Haftung“ wurzelt jedoch auch der weit verbreitete Irrglaube, dass die Haftung in einer GmbH stets auf die geleisteten Stammeinlagen beschränkt ist. Insbesondere Geschäftsführer müssen jedoch oftmals die finanziell schmerzhafteste Erfahrung machen, dass in zahlreichen Situationen eine unbeschränkte persönliche Haftung droht. Beispielsweise besteht aufgrund ver-

schiedener abgabenrechtlicher Vorschriften das Risiko, dass der Geschäftsführer für Abgaben der GmbH unbeschränkt persönlich haftet. Dies betrifft sowohl die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer und die Dienstgeberbeiträge samt Zuschläge, wie aber auch die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Kommunalsteuer sowie auch Sozialversicherungsbeiträge. Zu einer persönlichen Haftung kann es insbesondere dann kommen, wenn die Abgaben bei der GmbH nicht mehr einbringlich gemacht werden können und dieser Abgabenausfall durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Geschäftsführers erfolgt ist. Eine solche schuldhaftige Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verletzt wurden, Abgaben bewusst nicht entrichtet wurden oder Zahlungserleichterungen durch falsche Angaben erschlichen

wurden. Aber auch die Nichterfüllung von Kontroll- und Überwachungspflichten kann eine haftungsbegründende Pflichtverletzung darstellen. Selbst wirtschaftliche Fehldispositionen, die dazu führen, dass nicht mehr ausreichende Mittel zur Entrichtung der fälligen Abgaben vorhanden sind, schließen nicht zwangsläufig eine Haftung des Geschäftsführers für die Abgabenschuldigkeiten aus. Ungeachtet der insolvenzrechtlichen Vorgaben wäre in diesem Fall darauf Acht zu geben, dass die Gläubiger gleichmäßig - wenn auch nicht voll - befriedigt werden, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise beratend zur Minimierung allfälliger Haftungsrisiken, wie aber auch zur Abwehr bereits geltend gemachter Haftungsansprüche zur Verfügung!



Arbeitsrecht

Laesio enormis
bei Optionsverträgen

Fairness hat Wert

Das Rechtsinstitut der laesio enormis - die Verkürzung über die Hälfte - beruht auf dem Gedanken der objektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Soweit bei entgeltlichen Rechtsgeschäften die Leistung eines Vertragspartners objektiv betrachtet nicht einmal halb so viel wert ist, wie die seines Gegenübers, kann das Rechtsgeschäft grundsätzlich angefochten werden. Das gerichtlich geltend zu machende Gestaltungsrecht beseitigt den zugrundeliegenden Vertrag bei erfolgreicher Anfechtung rückwirkend (ex tunc). Für die Beurteilung des Wertmissverhältnisses ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entscheidend.

Die ältere Rechtsprechung ging davon aus, dass - nach der Grundregel - auch bei Optionsverträgen für die Bewertung des Missverhältnisses der Zeitpunkt der Einräumung des Optionsrechtes maßgeblich ist. In Abkehr dieser Judikatur geht die jüngere höchstgerichtliche Rechtsprechung nunmehr gegenteilig davon aus, dass es bei der **Beurteilung des Missverhältnisses** des Werts sach-

gerechter ist, die objektiven Werte der gegenseitigen Leistungen erst für den Zeitpunkt der **Ausübung des Optionsrechts** festzustellen, es sei denn, wie bei Unternehmern nicht unüblich, eine Anfechtung wegen laesio enormis wird vertraglich vorab ausgeschlossen. Zu beachten ist dabei, dass die für die Option geltende Regel nicht für den Vorvertrag gilt und der OGH hier klar zwischen diesen beiden Rechtsinstituten differenziert.

Als kompetenter Ansprechpartner bieten wir Ihnen gerne unsere Erfahrung und Kompetenz sowohl bei der Vertragserrichtung als auch bei der Anfechtung von Verträgen an, um ihrem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.



Rechtstipp

von Dr.
Otto Werschütz

„Wie sooft ist die Vertragsgestaltung von besonderer Bedeutung, um den Wert der Optionsregelung auch für die Zukunft zu erhalten.“

Die (neue) EU-Restrukturierungsrichtlinie ist da!

Bereits im Juni 2019 hat das Europäische Parlament die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz verabschiedet.

Aufgrund der ablaufenden Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht (derzeit Ende 2020) rückt die Richtlinie zunehmend in die öffentliche Wahrnehmung. Die Zielsetzung des EU-Gesetzgebers ist klar: präventive Unternehmensrestrukturierungen vorantreiben und Insolvenzen bzw. die Zerschlagung von Unternehmen durch die Restrukturierung von Vermögenswerten und Schulden vermeiden. Die Richtlinie bietet mehrere Restrukturierungselemente, von denen der Schuldner alle oder nur einige davon nutzen kann. Diese sind:

1. die grundsätzliche Eigenverwaltung des Schuldners, ohne dass ein Verwalter (Restrukturierungsbeauftragter genannt) bestellt wird

2. die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen

3. der Entfall der Insolvenzantragspflicht und die Verhinderung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers

4. eine Vertragsauflösungs- und Vertragsänderungssperre

Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt auf dem Restrukturierungsplan, der ähnlich dem Sanierungsplan eine Forderungskürzung enthalten wird.

Ob sich die neu zu schaffenden (nationalen) Sanierungs- und Restrukturierungsmechanismen in der Praxis durchsetzen

werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Den Mitgliedsstaaten wurde ein umfassender Gestaltungsrahmen für die Umsetzung der Richtlinie eingeräumt. Inwieweit der (vorherrschende) Sanierungsgedanke vom (nationalen) Gesetzgeber mitgetragen wird, wird sich zeigen. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob der österreichische Gesetzgeber, ein neues praxisbezogenes Instrumentarium oder wie faktisch mit dem Unternehmensreorganisationsgesetz „totes Recht“ schafft.

Wir werden die weitere Entwicklung und Umsetzung der Richtlinie beobachten und gegebenenfalls in einer späteren Ausgabe darüber berichten.



Rechtstipp
von Dr. Otto Werschitz

„Die Richtlinie schafft ergänzend zu gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierungswegen neue Sanierungsmechanismen, die an die Chapter 11 Regeln im angloamerikanischen Rechtsraum angelehnt sind.“

Vergaberecht

Neue Schwellenwerte im Vergaberecht

Die Schwellenwerte (= Grenzwerte des betragsmäßig zu vergebenden Auftrags zur Differenzierung des Ober- und des Unterschwellenbereiches) für die Anwendung des EU-Vergaberechts werden alle zwei Jahre durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Union angepasst; diese gelangen dadurch in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar zur Anwendung.

Die Europäische Kommission hat für 2020/2021 neue Schwellenwerte festgesetzt. Die neuen Schwellenwerte wurden am 29. November 2019 in Österreich kundgemacht (BGBl II Nr. 358/2019) und wurden im Vergleich zu den bisher geltenden Schwellenwerten seit langem erstmals wieder gesenkt.

Unverändert bleiben die Schwellenwertgrenzen für soziale und andere besondere Dienstleistungen (€ 750.000 für öf-

Seit 1.1.2020 gelten folgende Schwellenwerte:

Auftragsart	Neue Schwellenwerte ab 1.1.2020
Baufträge (klassischer und Sektorenbereich)	ab € 5.350.000,-
Dienstleistungs- und Lieferaufträge besonderer öffentlicher Auftraggeber	ab € 139.000,-
Dienstleistungs- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber	ab € 214.000,-
Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektoren- und Verteidigungsbereich	ab € 428.000,-
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	ab € 5.350.000,-

fentliche Auftraggeber und € 1.000.000 im Sektorenbereich). Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer), die unter diesen Schwellenwerten liegen sind daher dem Unterschwellenbereich zuzuordnen, ab diesen Schwellenwerten gelangen die

Regeln für den Oberschwellenbereich zur Anwendung.

Gerne betreuen wir Sie in allen vergaberechtlichen Angelegenheiten.



(Un-) zulässige Beweisbeschaffung in der Ehekrise

In der Ehekrise steht häufig die Beweissammlung zur Vorbereitung eines Scheidungsverfahrens im Mittelpunkt. Dies ist insbesondere heikel, wenn der Verdacht einer schweren Eheverfehlung - etwa eines Ehebruchs - im Raum steht. Im Hinblick auf die Nachweisbarkeit solcher Eheverfehlungen stellt sich die Frage nach den Grenzen zulässiger Beweisbeschaffung sowie den Rechtsfolgen unzulässiger Beweismittel in familien-, straf- und zivilprozessualer Hinsicht.

Die Beweissammlung in der Ehekrise steht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Nachforschungsrecht des Ehegatten und seiner Treuepflicht nach § 90 ABGB.

Sie kann unter Umständen selbst eine Eheverfehlung iSd § 49 EheG darstellen, wenn dabei in unzulässiger Weise in die Privatsphäre des Ehegatten eingegriffen wird (8 Ob 115/13i). Eine unzulässige Beweisbeschaffung kann aber neben familienrechtlichen Folgen sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Zu denken ist dabei unter anderem an die Verletzung des Briefgeheimnisses, an das Verbot unzulässiger Tonaufnahmen sowie unbefugter Zugriffe auf E-Mails etc. Sofern Überwachungsmaßnahmen für den Ehegatten eine unzumutbare Be-

einträchtigung in seiner Lebensführung darstellen, kann dies auch eine einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO rechtfertigen.

Selbst wenn private Informationen über den Ehegatten rechtmäßig beschafft worden sind, kann durch deren Weitergabe an Dritte bspw. auch der Unterhaltsanspruch verwirkt werden.

Nach hM ist die Verwertung solcher Beweismittel im Prozess dennoch zulässig, weil die ZPO kein Beweisverwertungsverbot kennt. Dies gilt insbesondere auch für solche Beweismittel, die unter Verletzung des StGB beschafft wurden.

Als kompetenter Ansprechpartner in Familienstreitigkeiten können Sie gerne auf uns zählen.



Neue Judikatur zum Familienbonus Plus bei der Kindes- unterhaltsberechnung

Die Einführung des Familienbonus Plus führte nicht nur zu einer gewünschten Erleichterung in der Geldbörse vieler Bezieher, sondern löste im Bereich der Kindesunterhaltsbemessung eine Welle weiterer Konfliktpunkte aus. Zudem herrschte große Rechtsunsicherheit, da es bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu gab, ob und wie der **Familienbonus Plus** in die Unterhaltsbemessung einzurechnen ist. Diese Frage ist nunmehr geklärt.

Der **Oberste Gerichtshof** hat in seiner Leitentscheidung **4 Ob 150/19s** vom 11.12.2019 festgehalten, dass sich der Familienbonus Plus **nicht** auf die Bemessung des Kindesunterhalts auswirkt, also wertneutral zu stellen ist, sodass auch die bis zum 31.12.2018 übliche Einberechnung der Transaktionskosten und somit der steuerlichen Komponenten beim Unterhaltspflichtigen **entfällt**. Der Oberste Gerichtshof stellt somit klar, dass der Steuervorteil, der beim Unterhaltspflichtigen durch den Familienbonus Plus entsteht, **nicht** per se zu einer Minderung des Kindesunterhalt führen soll, sondern ausschließlich dazu dient, dass Unterhaltsleistungen teilweise aus un versteuertem Einkommen geleistet werden können.

Dies hat unweigerlich zur Folge, dass nunmehr gestellte **Kindesunterhaltserhöhungsanträge rückwirkend ab 1.1.2019** erfolgreich sein könnten.

Ob auch bei **volljährigen Kindern** der Familienbonus Plus sich auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage wertneutral auswirkt, lässt die dargestellte höchstgerichtliche Judikatur ausdrücklich unbeantwortet. Ein Teil der Lehre bejaht jedoch, dass dieselben Regelungen auch auf volljährige Unterhaltsberechtigte anzuwenden seien.

Gerne beraten wir Sie ausführlich zu familienrechtlichen Fragestellungen und unterstützen Sie im Scheidungsfall.



Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2020 by Muhri & Werschitz

Herausgeber: **Muhri & Werschitz**
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

